

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version: nvde_de-AGB_2022_01
Stand: Dezember 2022

1 Geltungsbereich

1.1 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, welche im Rahmen eines Vertrags oder Auftragsverhältnisses, durch die naetwerk Germany GmbH mit Sitz in Gundelfingen (nachstehend NV) gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.2 Abmachungen, welche die AGB verändern, sind nur schriftlich und mit Zustimmung der NV gültig.

1.3 Diese AGB stellen einen integrierten Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrags dar. AGB von Auftraggebern und Teile davon, sind nicht anwendbar, sofern sie nicht von NV schriftlich anerkannt wurden.

1.4 Eine Auftragserteilung darf nur durch eine dazu bevollmächtigte Person erfolgen. Schäden, durch Missachtung, werden auf die jeweilige Person (natürlich/juristisch) oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt.

1.5 Individuelle Vereinbarungen (wie bspw. Rahmenverträge) stehen über diesen AGB. In den Vereinbarungen nicht geregelte Punkte, werden nach den Bestimmungen dieser AGB behandelt.

1.6 Produkt- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.

2 Umfang der Leistungen

2.1 Gegenstand des Vertrags oder des Auftrags ist die auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung.

2.2 Modifikationen der Leistungen nach Auftragserteilung, sowie die entsprechenden Aufwände, sind vollumfänglich durch den Auftraggeber zu bezahlen. Dazu gehört auch der Einsatz von Personal für höher qualifizierte Aufgaben, als ursprünglich gebucht. (Bsp. ein gebuchter Techniker für Auf- und Abbau übernimmt die Show Betreuung als Operator)

2.3 NV ist berechtigt, einzelne Bereiche oder die ganze Verpflichtung auf Dritte zu übertragen.

3 Ausführung der Leistung

3.1 NV hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen.

3.2 NV zeigt dem Auftraggeber erkennbare Umstände an, welche eine vertragsgemäße Erfüllung gefährden und/oder eine Änderung der vereinbarten Leistung als angebracht/notwendig erscheinen lassen.

3.3 NV verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften, sowie zur Einhaltung von betrieblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers, sofern diese gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

4 Transport

4.1 NV ist berechtigt, für den Fall der Notwendigkeit eines Transportes von bspw. Equipment, ein Transportunternehmen oder eine Spedition zu beauftragen, wobei die Kosten, nach Kostenvoranschlag, zu Lasten des Auftraggebers gehen.

4.2 Beim Transport von Gütern an den Einsatzort, geht die Gefahr bei der Warenübergabe an das Transportunternehmen / den Spediteur über.

5 Mietbedingungen

5.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmt sich die Mietdauer in Tagen und richtet sich nach der im Angebot/ der Auftragsbestätigung angegebenen Dauer. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

5.2 Die Mietsachen dürfen lediglich zum Gebrauch durch den Auftraggeber oder nach vorheriger Absprache zur Weitervermietung genutzt werden. Die Abtretung des Mietverhältnisses ist generell untersagt.

5.3 NV verpflichtet sich, die Mietsachen in einem zur Verwendung einwandfreien und einsatzbereiten Zustand zu übergeben. Es liegt in der Natur von Mietsachen, dass diese mehrfach eingesetzt werden und zum Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsspuren sind. Gebrauchsspuren gelten daher nicht als Mängel, sofern sie nicht die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen. Von der Verpflichtung nicht erfasst sind verbrauchbare Materialien (Glühlampen, Farbfilter, Gobos, usw.), die sich im Laufe der Zeit abnutzen.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich zum sorgfältigen und bestimmungsgemässen Gebrauch und Umgang der Mietsachen. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Witterung / Verschmutzung / Publikums Einwirkung und das strikte Einhalten der Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften. Jegliche Art von Veränderung an der Mietsache oder das Abdecken und/oder entfernen von Kennzeichnungen der NV ist untersagt. Im Wiederhandlungsfall trägt der Auftraggeber die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in den ursprünglichen Zustand.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietsachen zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Auftraggeber für alle entstehenden Kosten für die Beschaffung von Ersatz für etwaige andere Aufträge. Ebenso verlängert sich der ursprüngliche und abrechenbare Zeitraum der Mietdauer. NV behält sich das Recht vor, bei verspäteter Rückgabe, die Mietsachen ohne weitere Ankündigung, auf Kosten des Auftraggebers abzuholen und Schadenersatz geltend zu machen.

5.6 Im Zeitraum ab erfolgter Übergabe bis zur Rückgabe haftet der Auftraggeber für sämtliche Verschmutzungen, Beschädigungen, Manipulation, Diebstahl und Verlust der Mietsachen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm zumutbaren Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Verlust zu ergreifen.

5.7 Fehlende, verschmutzte oder beschädigte Mietsachen werden zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.8 Alle Mietsachen sind bei Abholung durch den Auftraggeber zu prüfen und allfällige Mängel anzuzeigen. Andernfalls erkennt er die einwandfreie Funktion der Mietsachen an. Nachträglich beanstandete Mängel, nach erfolgter Übergabe, können nicht berücksichtigt werden.

5.9 Mietsachen werden auch dann verrechnet, sofern nicht anders vereinbart, wenn sie während des vereinbarten Mietzeitraums kundenseitig nicht zum Einsatz kommen. Auch bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Recht auf eine Minderung des Mietpreises.

5.10 Während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Mietsachen dürfen nur durch NV oder eine von NV befugte Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten werden auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen, sofern die Notwendigkeit auf diesen zurückgeführt werden kann.

6 Zusatzbestimmungen für den Verkauf

6.1 Beim käuflichen Erwerb von Gegenständen ist jede Gewähr für Mängel ausgeschlossen.

6.2 NV gewährt beim Verkauf von Gegenständen keine Garantieansprüche. Allfällige Garantieleistungen des Herstellers bleiben bestehen und gehen an den Auftraggeber über.

6.3 Es wird keine Haftung für Lieferverzögerungen übernommen.

6.4 Nach Auftragserteilung zum Kaufvertrag (mündlich, E-Mail, Telefon, SMS, Messenger, etc.), ist kein folgenloser Rücktritt vom rechtsgültig gewordenen Kaufvertrag möglich.

7 Zusatzbestimmungen für personelle Dienstleistungen

7.1 Die Tagesschicht (nachfolgend Schicht) eines Mitarbeiters besteht aus maximal 10 Stunden und setzt sich sowohl aus der Reisezeit als auch der Zeit am Einsatzort zusammen.

7.2 Eine Schicht bezieht sich immer auf das angefragte und bestätigte Projekt, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen. Der Auftraggeber hat weder den Anspruch, dass die maximalen Stunden einer Schicht geleistet werden, noch das Personal für andere, nicht dem bestätigten Projektumfang entsprechende Arbeiten, einzusetzen.

7.3 Alle Preise richten sich, sofern es keine individuellen Vereinbarungen gibt, nach der aktuellen Preisliste von NV.

7.4 Die Verpflegung des anwesenden Personals geht zu Lasten des Auftraggebers. Für jeden Einsatztag und Mitarbeiter ist entsprechend eine ausgewogene, warme Mahlzeit und Getränke nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung, werden pro Mitarbeiter und pro Mahlzeit 25,- € sowie Getränke nach Bedarf in Rechnung gestellt, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

7.5 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transport des Personals anfallen (inklusive Parkgebühren), sind durch den Auftraggeber zu tragen.

7.6 Bei Mehrtägigen Einsätzen mit Übernachtungen, muss der Auftraggeber pro Mitarbeiter eine Übernachtungsmöglichkeit in Form eines Einzelzimmers in einem nahegelegenen Hotel (mind. 3 Sterne inklusive Frühstück) zur Verfügung stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Jugendherbergen, Zivilschutzanlagen, etc. werden nicht akzeptiert.

7.7 Sollte durch Krankheit, Unfall oder Härtefall (z.B. Todesfall in direkter Linie zum Mitarbeiter) NV personelle Dienstleistungen nicht oder nur teilweise erbringen können, können gegenüber NV keine Ansprüche auf Ersatz geltend gemacht werden. NV bemüht sich, einen gleichwertigen Ersatz bereitzustellen, ist aber vertraglich nicht dazu verpflichtet.

8 Pflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber stellt NV rechtzeitig und vollständig alle benötigten Informationen zur Verfügung.

8.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Zugänge für die Leistungserbringung sichergestellt, sowie die im Angebot oder der Auftragsbestätigung definierten, kundenseitige Pflichten (z.B. Stromanschluss, Catering, Hotel, Räumlichkeiten, etc.) erfüllt sind.

8.3 Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vereinbarter Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände, etc.) vom Auftraggeber zu tragen.

9 Vergütung/Zahlungsverzug



naetwerk Germany GmbH
Gewerbestraße 37
79194 Gundelfingen
Germany

naetwerk Switzerland GmbH
Steinenvorstadt 33
4051 Basel
Switzerland

naetwerk

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version: nvde_de-AGB_2022_01
Stand: Dezember 2022

9.1 Der Preis richtet sich, sofern kein Angebot oder andere Vereinbarungen besteht, nach der aktuellen Preisliste. Zahlungen sind, sofern kein Angebot oder eine andere Vereinbarung besteht, immer innerhalb von 5 Tagen in Euro und inklusive Steuer mit Erhalt der Rechnung zu begleichen.

9.2 NV ist berechtigt, bei Zahlungsverzug einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr zu verrechnen. Jedes Mahnschreiben wird mit einem Unkostenbeitrag von 30,00 € in Rechnung gestellt.

9.3 Die aktuell gesetzlich geltenden Sätze für Steuern (MwSt., Ust., etc.), die zusätzlich zum Nettopreis geschuldet werden, müssen durch den Auftraggeber bezahlt werden. Sollte die Steuer falsch angesetzt worden sein, kann NV diese auch nachträglich noch vom Auftraggeber verlangen.

9.4 NV behält sich vor, eine Vorauszahlung auf seine zu erbringenden Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen. Hierbei steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber die Vorauszahlung innerhalb der vereinbarten Frist leistet. Sollte der Auftraggeber dieser Bedingung nicht fristgerecht nachkommen, kommt der Vertrag nicht zustande und NV ist nicht mehr verpflichtet, sich an diesen zu halten. Weiter können Stornierungskosten gemäss der AGB entstehen.

9.5 NV behält sich das Recht vor, die Leistungen zu verweigern oder sofort (ohne vorherige Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Bezahlung von bereits erbrachten Leistung nicht fristgerecht erfolgt.

9.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen von NV ist ausgeschlossen.

10 Vertragsauflösung

10.1 Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber annulliert, wird folgender Anteil prozentual der vertraglich vereinbarten Gesamtkosten in Rechnung gestellt:

- Stornierung bis 30 Tage vor Auftragsbeginn - 0%
- Stornierung bis 14 Tage vor Auftragsbeginn - 25%
- Stornierung bis 7 Tage vor Auftragsbeginn - 50%
- Stornierung bis 3 Tage vor Auftragsbeginn - 80%
- Stornierung ab 3 Tage vor Auftragsbeginn - 100%

Zusätzlich sind die bis zur Vertragsauflösung bereits erbrachten Leistungen durch NV inklusive aller nicht annullierbaren Kosten und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch den Auftraggeber zu bezahlen. Schadenersatzansprüche sowie Ersatz des entgangenen Gewinns bleiben vorbehalten.

10.2 NV kann aus wichtigen Gründen, wie z.B. Zahlungsverzug des Auftraggebers, unzumutbare Veränderungen seit der Auftragsbestätigung, unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers, etc., jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

11 Bewilligungen

11.1 Sofern es nicht Bestandteil des Auftrages ist, ist der Auftraggeber für das Einholen sämtlicher gesetzlicher und notwendiger Bewilligungen verantwortlich.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Sämtliche durch NV selbst oder beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (Sach- und Dienstleistungen) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum von NV.

12.2 NV bleibt Eigentümer von Mietsachen mit all seinen Bestandteilen und behält sich das Recht vor, die Mietsachen jederzeit zu kontrollieren und bei unsachgemässer Verwendung zu intervenieren. Dementsprechend hat der Auftraggeber NV den Zugang zu den Mietsachen zu gewähren und zu ermöglichen.

12.3 Das Retentionsrecht an von NV oder von beauftragten Dritten übergebenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

12.4 Eine mögliche Konkursöffnung, Pfändung, Retention oder Verarrestierung des Auftraggebers ist NV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Falle von Mietsachen muss das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf Gegenstände im Eigentum von NV hingewiesen werden.

12.5 NV ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register einzutragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine schriftliche Erklärung dazu abzugeben, sollte dies erforderlich sein.

13 Haftung

13.1 NV beschränkt die Haftung und die ihrer Organe auf die Fälle der grob fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen und Unterlassungen.

13.2 Jegliche weitere Haftung, insbesondere für direkte Schäden oder Folgeschäden wie bspw. entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, Datenverlust, Ansprüche Dritter, unsachgemässen oder nicht bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen, etc., wird, sofern gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten und diese Klausel wird im Falle ihrer (Teil-) Ungültigkeit auf das gesetzliche noch zulässige Mass der Haftungsfreizeichnung reduziert. Die Haftung für Hilfspersonen (Dritte) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die ausservertragliche, deliktische Haftung wird im gleichen Umfang wegbedungen.

13.3 Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen oder Verlust der im Eigentum von NV stehenden oder von NV zur Verfügung gestellten und sich im Zugriffsbereich des Auftraggebers befindlichen Waren, sofern sie durch ihn, Dritte, höhere Gewalt oder anderen Zufall verursacht wurden. Kommt der Auftraggeber, oder ein von ihm beauftragter Dritter, mit der Annahme der von NV angebotenen Leistung in Verzug, oder unterlässt der Auftraggeber, wie auch ein von ihm beauftragter Dritter, eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist NV nach Fristsetzung zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

13.4 Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für Feuer- und Elementarschäden, sowie Beschädigungen und Diebstahl an den Mietsachen von NV. Dies gilt auch für Mietsachen von Dritten, welche NV angemietet hat. Im Falle eines Diebstahls muss der Auftraggeber eine Anzeige bei der Polizei erstatten und einen Polizeirapport erstellen lassen.

13.5 NV ist nicht haftbar für Verzögerungen oder das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Ursache auf Dritte oder Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle (Höhere Gewalt) zurückzuführen ist.

13.6 Ist die Herstellung eines definierten Ergebnisses vereinbart, hat der Auftraggeber nach Fertigstellung und Übergabe einen Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch NV. Bei zweifachen Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Minderung oder Vertragsrücktritt verlangen. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Auftraggeber zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung angewendet hat, ist ausgeschlossen.

13.7 Die oberste Haftungsgrenze ist die vom Auftraggeber entrichtete Vergütung für die Erstellung der Leistungen durch NV.

14 Immaterielle Güterrechte

14.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, inklusive Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, an den von NV für den Auftraggeber geschaffenen Erzeugnissen (z.B. Pläne, Konzepte, Modelle, Jingles, Videoclips, etc.), sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, befinden sich im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum der NV. Wurde ein Übergang der genannten Rechte auf den Auftraggeber vereinbart, erfolgt dieser erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises.

14.2 NV ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken, etc., einschliesslich eventuell neu erworbenen Know Hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen bleiben selbstverständlich hiervon unberührt.

15 Datenschutz

15.1 Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung erhoben und verarbeitet werden müssen, dürfen durch NV oder durch Dritte, sofern ein berechtigtes Interesse daran besteht, genutzt und verarbeitet werden. Sämtliche Kundendaten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

15.2 NV ist berechtigt, das Vertragsverhältnis und etwaiges Bild-, Video- und Tonmaterial als Referenz zu verwenden, insofern das Material nicht als streng vertraulich zu behandeln ist.

15.3 Vertrauliche Daten und Unterlagen des Auftraggebers, sowie dessen Kunden, unterliegen der Geheimhaltung und werden entsprechend behandelt.

15.4 NV hat das Recht, ihre Auftraggeber ohne weitere Zustimmung in die Versandliste von Newslettern aufzunehmen. Der Auftraggeber kann jederzeit dem Erhalt von Newslettern widersprechen.

15.5 Alle weiteren, hier nicht explizit erwähnten Regelungen zum Datenschutz, sind in der Datenschutzvereinbarung der naetverk Switzerland GmbH geregelt und sind Bestandteil dieser AGB. Sie kann auf der Website www.naetverk.com/privacy_de abgerufen werden.

16 Bestimmungen / Salvatorische Klausel

16.1 Punkte und Sachverhalte, die in dieser AGB nicht ausdrücklich geregelt sind, werden durch die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrecht geregelt.

16.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

17 Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschliesslich das Deutsche Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechts.

17.2 Für sämtliche Streitigkeiten, auch internationale, aus Rechtsbeziehungen der Parteien, welche diesen AGB unterliegen, ist für beide Parteien das Gericht am Sitz des Auftragnehmers (Freiburg im Breisgau) zuständig.



naetverk Germany GmbH
Gewerbstrasse 37
79194 Gundelfingen
Germany

naetverk Switzerland GmbH
Steinenvorstadt 33
4051 Basel
Switzerland

naetverk